

# Ergebnisbericht

der UAG

der Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe

gemäß § 78 SGB VIII

des Bezirkes Mitte von Berlin

2002/2003

zur

Präsentation

in der

Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe

gemäß § 78 SGB VIII

des

Bezirkes Mitte von Berlin

am

19.08.2003

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Beauftragung und Ziel der UAG Jugendberufshilfe**

## **2. Die Beteiligten der UAG**

## **3. Zum Auftrag der UAG Jugendberufshilfe des Bezirkes Mitte von Berlin**

- 3.1. Selbstverständnis
- 3.2. Herausforderungen
- 3.3. Frontstellungen
- 3.4. Empfehlungen der UAG
- 3.5. Querschnittsaufgaben

## **4. Die Entwicklung der Benachteiligtenförderung in der beruflichen Bildung**

- 4.1. Hintergrund zur Entstehung der Benachteiligtenförderung nach AFG/SGB III
- 4.2. Hintergrund zur Entstehung der Benachteiligtenförderung nach KJHG/SGB VIII
- 4.3. Skizzierung von Schnittstellen und Unterschieden
- 4.4. Einschätzung der Grundproblematik der Benachteiligtenförderung
- 4.5. Resümee

## **5. Soziale und wirtschaftliche Situation im Bezirk Mitte**

- 5.1. Demografische Daten
- 5.2. Schul- und Berufsbildung in Mitte
- 5.3. Arbeitslosenzahlen
- 5.4. Zur Ausbildungssituation in Berlin
- 5.5. Sozialhilfedaten
- 5.6. Berufsabschlüsse der Empfänger von HzL (Stand 6/2002)
- 5.7. Anzahl der Sozialhilfeempfänger (18 - 25 Jahre) in den Planungsgebieten
- 5.8. Schulabschlüsse
- 5.9. Fazit

## **6. Versuch einer regionalen Bedarfbeschreibung von Jugendberufshilfemaßnahmen nach § 13.2 / § 13.3 / 27 ff / 35 a SGB VIII**

- 6.1. Vorbemerkung
- 6.2. 10% jedes Altersjahrgangs
- 6.3. Benennung von Zielgruppen, die als sozial benachteiligt im Sinne des SGB VIII gelten können
- 6.4. Versuch einer Bedarfsschätzung unter Berücksichtigung der HzE – Quote

## **7. Zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Anwendungspraxis des § 13 Abs.2 KJHG (SGB VIII) von Herrn Prof. Peter Schruth**

- 7.1. Allgemeine Problemstellung
- 7.2. Zur neu eingeführten Anforderung im Hilfeprüfverfahren eines Nachweises der sog. „Unabweisbarkeit“ einer Maßnahme nach § 13 Abs. 2 KJHG (SGB VIII)
- 7.3. Kriterien zur Feststellung der „Ausbildungsfähigkeiten“ im Sinne des Jugendhilferechts ?
- 7.4. Zur „Nachrangigkeit“ der Angebote nach § 13 Abs. 2 KJHG (SGB VIII)
- 7.5. Positionsbeschreibung der UAG zur Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. P. Schruth

## **8. Verfahren zur Prüfung und Einleitung von Jugendberufshilfen gemäß 13.2 / 13.3 / u. i. V. 27 ff / 35 a / 41 SGB VIII**

- 8.1. Falleingangsphase
- 8.2. Fachteam
- 8.3. Weitere Begleitung und Betreuung durch die Jugendberatungshäuser (JBH)

## **9. Zukünftige Gestaltung der Jugendberufshilfemaßnahmen gemäß 13.2 / 13.3 / u. i. V. 27 ff / 35 a / 41 SGB VIII in Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe**

- 9.1. Generelle Zielsetzung
- 9.2. Die Angebotspalette zukünftiger Jugendberufshilfe
- 9.3. Die Bausteine
  - 9.3.1. Kompetenzermittlung und Clearing
  - 9.3.2. Berufsorientierung
  - 9.3.3. Ausbildungsvorbereitung einschl. Hauptschulabschluss
  - 9.3.4. Erwerb von beruflichen Qualifizierungsbausteinen
  - 9.3.5. Berufsausbildung
  - 9.3.6. Zu den Wirkungen des Systems

## **10. Jugendberufshilfe als kommunale Gemeinschaftsaufgabe etablieren (Runder Tisch für Ausbildung und Beschäftigung für junge Menschen)**

### **Anhang:**

Auszüge aus dem Berliner Kinder- und Jugendbericht 2000

### **AutorInnen:**

Mitglieder der UAG JBH; Herr Stefan Nowak ( Beteiligung Pkt. 4.), Herr Prof. Dr. Peter Schruth (Pkt. 7.)

### **Endredaktion für die Präsentation:**

Frau Sibylle Weißer (als Sprecherin der AG Jugendberufshilfe); Herr Rainer Pedé ( als Geschäftsstelle der UAG)

## 1. Beauftragung und Ziel der UAG Jugendberufshilfe

Der Jugend- und Finanzstadtrat Herr Dr. J. P. Heuer und der Jugendamtsdirektor Herr Dietmar Schmidt beauftragten am 24.10.02 die AG Jugendberufshilfe gemäß § 78 SGB VIII zur Gründung einer Unterarbeitsgemeinschaft (UAG) Jugendberufshilfe mit folgendem Ziel:

Ziel der UAG ist die Erstellung eines Konzeptes bzw. mehrerer Teilkonzepte zur Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe im Stadtbezirk Mitte von Berlin.

Die UAG dient der Problembeschreibung und Analyse innerhalb des Arbeitsgebietes JBH\*. Sie soll eine Zieldefinition des Arbeitsgebietes und schriftlich verfasste Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Alltagstauglichkeit der JBH für junge Menschen, der Effizienz, der Effektivität und der Finanzierbarkeit der JBH, als Vorlage für die Leitung des Jugendamtes, liefern.

Die UAG erhält die Möglichkeit Fachkräfte zu befragen und themenspezifisch in die Sitzungstreffen einzuladen.

Die UAG hat keine Entscheidungskompetenz.

\*Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII ist nicht auf § 13.2 SGB VIII zu begrenzen, sondern ist als eine umfassende (ganzheitliche) parteiische Vertretung und Unterstützung eines Jugendlichen bzw. eines jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder entlohnter Beschäftigung zu sehen, dort wo andere Träger bzw. Maßnahmen die Integration in die Arbeitsgesellschaft nicht annähernd realisieren können.

## 2. Die Beteiligten der UAG

Frau Sabine Samuray	Jugendhilfeplanung	
Frau Monika Goral	Fachbereich 4	Fachdienstleiterin
Frau Elke Rothe-Ozemoya	Fachbereich 4	ASPD
Herr Peter Andreas	vertretungsweise für	ASPD
Herr Rainer Pede	Fachbereich 1	Jugendsozialarbeit/Geschäftsstelle UAG
Frau Sibylle Weißer	AG § 78 JBH	Sprecherin der AG
Frau Gotlinde Lwanga	Mentos-Mitte	
Herr Lothar Werner-Pampuch	Werkschule	
Herr Reinhold Kolkmann	Schildkröte GmbH	
Herr Peter Urban	Zukunftsbau GmbH	
Herr Christian Raschke	Moderator	
Herr Prof. Dr. Peter Schruth	Referent	

### 3. Zum Auftrag der UAG Jugendberufshilfe Mitte

Mit dem vorliegenden Positionspapier legt die UAG Jugendberufshilfe eine Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Alltagstauglichkeit der Jugendberufshilfe vor.

#### 3.1. Selbstverständnis

Unter Jugendberufshilfe verstehen wir sämtliche Angebote aller Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Arbeitsamt, Schulamt, Wirtschaft etc.), die sich die Integration junger Menschen in Arbeit und Ausbildung zum Ziel setzen<sup>1</sup>. Aus der Perspektive der Jugendhilfe ist die Frage nach den jungen Menschen mit besonders schlechten Startchancen zentral, um den spezifischen Beitrag der Jugendhilfe zur Jugendberufshilfe präzise fassen zu können.

Die Jugendhilfe ist nicht der Akteur der Jugendberufshilfe, sondern einer unter vielen mit einem besonderen Auftrag. Sie steht somit vor der Aufgabe, ihren Platz in einem sich im Idealfall ergänzend aufeinander beziehenden System der Jugendberufshilfe zu definieren. Nichtsdestotrotz ist die Jugendberufshilfe im Kanon der Hilfen zur Erziehung als gleichrangig (bezogen auf die eigenständige Handlungsverpflichtung des regionalen Jugendamtes) zu betrachten.

#### 3.2. Herausforderungen

Wenn wir uns Gedanken machen zur Modernisierung und Reformierung der Jugendberufshilfe, müssen wir uns auch über die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen verständigen:

- Dem SGB VIII liegt ein statisches Bild der Gesellschaft mit drei fest abgegrenzten Phasen zugrunde: Jugend als Lernphase, Erwachsenenalter als Erwerbs- und/oder Familienarbeit, Alter als wohlverdienter Ruhestand. Die Orientierung an der

---

<sup>1</sup> Auch das *Projekt JUQ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport* legt in seinem Controllingkonzept für die Jugendberufshilfe eine sehr weite Auslegung zugrunde, um den Blick auf die Schnittstellen zu anderen Systemen nicht zu verstellen. (vgl. Zwischenbericht, Stand 7.Mai 2002, S.7)

Normalbiografie (die historisch und weltweit betrachtet einen Ausnahmezustand beschreibt) wird den gesellschaftlichen Bedingungen der Jetzt-Zeit mit ihrer Entkopplung der Bildungs- von der Jugendphase nicht gerecht.

- Schlagworte wie „Individualisierung“ und „Risikogesellschaft“ bedeuten, dass neben kognitivem Wissen auch die Vermittlung von „Daseinskompetenzen“ und damit die „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen“ an Brisanz gewinnt.<sup>2</sup> Wenn wir Brüche in der Erwerbsbiografie als Teil der neuen Realität betrachten, müsste (berufliche) Bildung „sowohl auf Arbeit, als auch auf ein Leben jenseits der Erwerbsarbeit“ vorbereiten.<sup>3</sup>

- Alle Einschätzungen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes deuten darauf hin, dass wir es *nicht* mit einer vorübergehenden Krise zu tun haben, die sich perspektivisch auf den Status Quo der BRD im Zeitalter 1969 bis 1989 hinbewegt.

Unter diesen Bedingungen kommt der qualifizierten Beratungsarbeit auf allen Ebenen zunehmende Bedeutung zu.

**Die Herausforderung lautet:**

**Wie können wir in der Jugendhilfe mit den jungen Menschen unter Bedingungen von Unsicherheit zunehmende Sozialisationsbrüche und Krisen konstruktiv und kreativ bewältigen lernen.**

---

<sup>2</sup> *Daniel Dettling* (Leiter des Arbeitskreises „Zukunft der Arbeitsgesellschaft“ der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls für Europäisches Verfassungs- und Sozialrecht der Universität Potsdam), Statement 2 in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 23. Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit. Dokumentation des Workshops am 30. und 31. November 1999 in Berlin“; S. 19-23

<sup>3</sup> *Prof. Dr. Ingo Richter* (Direktor des Deutschen Jugendinstituts DJI München), Statement 1, ebenda, S. 13

### 3.3. Frontstellungen

Auslöser für den Auftrag an eine zu bildende UAG der AG Jugendberufshilfe war eine Krise in der Bewertung und Bewilligung von Berufsausbildungen nach dem SGB VIII.

Sowohl im Hinblick auf die Einzelindikatoren, als auch anhand des Sozialindex weist der Großbezirk Mitte eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Menschen mit sozialen Benachteiligungen auf. Im Berliner Bezirksvergleich fällt auf, dass der Bezirk Mitte trotz der prekären sozialen Lage, insbesondere in einzelnen Regionen, auffällig wenigen jungen Menschen Ausbildungsplätze nach dem SGB VIII zur Verfügung stellt. Besonders auffällig ist dabei noch die extreme Unterrepräsentierung von jungen Frauen.

#### Die UAG versucht in ihrem Positionspapier folgender Frontstellung entgegenzuwirken:

- das Jugendamt, insbesondere der Fachbereich 4 nutze die im Gesamtbezirk geringe strukturelle Verankerung der Jugendberufshilfe, um auf Kosten der betroffenen Jugendlichen Einsparungen knapper bzw. nicht vorhandener öffentliche Mittel zu erzielen.
- die freien Träger wälzten, nicht zuletzt um ihre eigenen Arbeitsplätze zu sichern, die Lösung der gesellschaftlichen Ausbildungsnot auf das Jugendamt, insbesondere Fachbereich 4 ab und nötigten ihm auf als Ausfallbürge des Arbeitsmarktes zu fungieren.

### 3.4. Empfehlungen der UAG

Im Ringen um Lösungswege aus einer polarisierten Debatte plädiert die UAG für eine Intensivierung der Anstrengung auf folgenden Ebenen:

**A:** Entwicklung einer transparenten Falleingangsprüfung und –bearbeitung durch Kooperation der Beratungsangebote der Fachbereiche 1 und 4 des Jugendamtes mit dem Ziel der Ressourcenbündelung und der Abstimmung für ein einheitliches Verfahren. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die Jugendberatungshäuser und –stellen in den Regionen als Fachteam mit dem regionalen ASPD strukturell zu verknüpfen. Die

Jugendberatungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Übergang Schule – Beruf sollen außerdem die Begleitung der Jugendlichen übernehmen, für die eine Jugendberufshilfe nach SGB VIII im Fachteam negativ entschieden wird.

Siehe Pkt. 8.1.

**B:** Ein vergleichbares Verfahren wie bei A: wird auch im Blick auf die neuen Job-Aktiv-Center anvisiert.

**C:** Mit der Etablierung des Fachteams in den Regionen ist zu klären, in wie weit die Beratungsstelle(n) analog compass.mitte in Jugendberatungshäuser weiter zu entwickeln sind.

Siehe Pkt: 8.2.

**D:** Weiterentwicklung der Jugendberatungshäuser zu kooperativen Netzwerken zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen des Jugendamtes, der Berufsberatung des Arbeitsamtes, des Sozialamtes und Trägern der Jugendhilfe.

**E:** Entwicklung einer flexibel einzusetzenden Struktur von berufsunterstützenden Hilfen als Baukastensystem

Siehe Pkt: 9.

**F:** Jugendberufshilfe als kommunale Gemeinschaftsaufgabe - Einrichtung eines runden Tisches zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung junger Menschen im Bezirk Mitte von Berlin mit dem Ziel der Abstimmung und ggf. Kombination verschiedener Hilfen durch (gelingende) Kooperation aller bezirklichen AkteurlInnen und zur strukturellen Verankerung des Feinabstimmungsprozesses für die Verknüpfung der Hilfesysteme des SGB VIII, des SGB III, des BSHG (sowie der schulischen allgemeinen und beruflichen Bildung, Einbeziehung von Betrieben des 1. Arbeitsmarktes)<sup>4</sup>.

Siehe Pkt: 10.

**G:** Eine deutliche Korrektur der Mittelbereitstellung im Haushaltansatz

**Haushaltsausgaben / 2002 / 4040 / 6 71 54**

1.225.903,34 €

**Haushaltansatz / 2003 / 4040 / 6 71 54**

670.000,00 €

**Ist-Ausgaben per 30.06.03**

400.824,00 €

<sup>4</sup> Zu den gesetzlichen Grundlagen für die Kooperation der Ämter siehe „Empfehlung für die Weiterentwicklung und Effektivierung der Jugendsozialarbeit in Berlin. Einrichtung von ganzheitlichen, regionalen Jugendberatungshäusern.“ Beschluss der AG Jugendberufshilfe nach § 78 auf Landesebene vom 7.9.1999, Seite 1, Fußnote 1 und 2

**H:** ½ jährige Berichterstattung in der AG JBH zur Transparenz über die aktuellen Jugendberufshilfemaßnahmen, jeweils zum März und Oktober, aufgeschlüsselt nach:

- § 13.2 / 13.3 / u. i.V. 27 ff / 35 a / 41 SGB VIII /
- Berufsorientierung / Berufsvorbereitung / Vollausbildung
- bezirklicher bzw. nicht bezirklicher Finanzierung
- JAW / JAZ / FSTJ
- Verbundausbildung
- bei welchem Träger
- Verweildauer / Verbleib
- Beratungsstatistik der Jugendberatungshäuser /
- Aktuelle Kostenaufstellung der verwendeten Mittel aus 4040 / 6 71 54

### 3. 5. Querschnittsaufgaben

Als handlungsleitend für den Beitrag der Jugendhilfe zur Jugendberufshilfe betrachten wir:

- Beachtung der Prinzipien des Gender-Mainstreaming
- Das Prinzip der Gleichberechtigung aller jungen Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus
- Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit (Vermeidung von Maßnahmekarrieren und sinnlosen Warteschleifen, zeitnahe passende Angebote)
- Individuelle Anpassung der Angebote an die Fähigkeiten und Interessen der jungen Menschen (statt Anpassung der Jugendlichen an die Maßnahmen)
- Kontinuierlicher Prozess zur Verbesserung der eingesetzten Methoden und Instrumente

---

## 4. Die Entwicklung der Benachteiligtenförderung in der beruflichen Bildung

Seit über 20 Jahren ist die Situation des Ausbildungsstellenmarktes in Berlin schwierig. Staatlicherseits wurde immer mehr für die berufliche und soziale Integration junger Menschen durch Erweiterung von Förderprogrammen des Bundes als auch des Landes getan.

Der resolute Abbau industrieller Arbeitsplätze in der Industrie und zunehmende Schwierigkeiten der KMU nach der Wende 1989 hatte und hat unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbildungsmarkt der Stadt.

Heute sind mehr als die Hälfte aller Ausbildungsverhältnisse im dualen Ausbildungskonzept in Berlin mittelbar oder unmittelbar staatlich subventioniert.

### 4.1. Hintergrund zur Entstehung der Benachteiligtenförderung nach AFG/SGB III

Die ersten Förderprogramme entstanden 1975 auf Grundlage des AFG § 40. Bundesweit zunehmende Jugendarbeitslosigkeit führte zur Einrichtung berufsvorbereitender Maßnahmen mit der Zielsetzung der Berufsorientierung und -vorbereitung in erster Linie für Jugendliche mit geringen oder ohne Bildungsabschlüssen. 1980 kam – zunächst als Modellversuch des Bildungsministeriums – die Erstausbildung, das so genannte Benachteiligtenprogramm, hinzu.

Hintergrund für diese Entwicklung war eine zunehmende Ausgrenzung der zuvor genannten Zielgruppen im Bereich der Erstausbildung.

Geburtenstarke Jahrgänge, der so genannte Schülerberg Anfang der 80er Jahre und stagnierende Ausbildungsplatzangebote steigerten und veränderten die Bedarfe um den genannten Entwicklungen entgegen zu wirken.

In Berlin wurde das Benachteiligtenprogramm mit 300 außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen gestartet. 1986 wurde dieses Programm im AFG § 40c ff. gesetzlich verankert.

Mit der Ablösung des AFG durch das SGB III 1998 ergab sich für Jugendliche ausländischer Herkunft eine wichtige Änderung. Unabhängig von ihrem jeweiligen Schulabschluss galten sie im AFG als grundsätzlich benachteiligt und damit förderungswürdig, sofern sie *nicht* die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

Im SGB III werden Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr als besonders zu fördernde Zielgruppe genannt. Um eine Förderentscheidung treffen zu können ist es für die BeraterInnen der Bundesanstalt für Arbeit nunmehr notwendig, hierzu fachliche Stellungnahmen der begleitenden Dienste (Psychologischer Dienst) der Bundesanstalt für Arbeit einzuholen.

Der Anteil Jugendlicher nichtdeutscher Herkunft hat sich nach 1998 nicht erheblich, aber dennoch verringert.

#### **4.2. Hintergrund zur Entstehung der Benachteiligtenförderung nach SGB VIII**

Mit der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das KJHG 1990/91 reagierte auch die Jugendhilfe auf das Problem des Lehrstellenmangels, weil sich abzeichnete, dass der Personenkreis, der sich in Heimunterbringung u.ä. befand, zunehmende Zugangsschwierigkeiten zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt hatte und die gesellschaftliche Integration gefährdet war. Seitdem gibt es die Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendhilfe, die ersten Angebote entstanden in einer Kombination von Ausbildung und Wohnen. Die Jugendberufshilfe im KJHG trug dem Umstand Rechnung, dass berufliche Qualifizierung nicht nur kognitives, fachliches Lernen bedeutet, sondern auch eine wichtige Phase der Sozialisation darstellt. Deshalb standen die Angebote in einem engen Zusammenhang zur Hilfen zur Erziehung (§ 27) oder zu den Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung (§ 41).

Die Sonderlage Berlins als Inselstadt, der dadurch beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten des industriellen Sektors und die soziale Situation junger Menschen, insbesondere in belasteten Bezirken trugen bald zu einer relativen Dichte von Ausbildungsangeboten nach dem KJHG bei. Der Ausbau zu 1400 Plätzen war bis Mitte der 90er Jahre unumstritten, auch wenn die Debatte um Differenzierung und Qualitätsentwicklung Bedeutung gewann. In diesem Zusammenhang wurde es zunehmend Praxis, Jugendberufshilfe nach § 13.2 auch ohne Verknüpfung mit den §§ 27 bzw. 41 zu gewähren. Eine Kehrtwende trat erst 2001 ein, als die Haushaltslage in Berlin zu drastischen Einsparungen zwang.

#### **4.3. Skizzierung von Schnittstellen und Unterschieden**

Da bei den gesetzlichen Vorschriften zur Förderpraxis MUSS-Vorschriften beim SGB III und im SGB VIII sehr sparsam aufgenommen worden waren, können die Fragen der Zuständigkeiten und Verzahnungsmöglichkeiten der verschiedenen Benachteiligtenförderungen nicht zweifelsfrei geklärt werden. Wenn hier trotzdem versucht wird, Unterschiede zu skizzieren, dann unter dem Vorbehalt, dass es sich nur um *Tendenzen* der beobachteten *Praxis* handelt.

In der Definition der Benachteiligung wird im SGB III nicht zwischen sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung unterschieden. Stattdessen wird allgemein auf „*personale Defizite*“ rekuriert, „*seien diese sprachlich-kulturelle, intellektuelle oder sozialer Natur*“<sup>5</sup>. Die Unterscheidung von sozialen und individuellen Schwierigkeiten erfolgt auf einer anderen Ebene, insofern rein ausbildungsmarktbenachteiligte junge Menschen ansatzweise über andere Förderinstrumente (z.B. Gemeinschaftsinitiative, ARP ect.) finanziert werden.

---

<sup>5</sup> Joachim Gerd Ulrich: „Benachteiligung“ ein schillernder Begriff? Stigmatisierung im Bereich der außerbetrieblichen Lehrlingsausbildung. In: [www.bibb.de/publikat/arbmat/benachteiligt/ulrich.pdf](http://www.bibb.de/publikat/arbmat/benachteiligt/ulrich.pdf).

Während die Benachteiligtenförderung nach dem SGB III darauf abzielt, die Jugendlichen in das Regelausbildungssystem und den Regelarbeitsmarkt zu integrieren, ist dieses Ziel im SGB VIII abgeschwächt und stellt die individuellen und sozialen Lernprozesse und vor allem den individuellen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Vordergrund.

Während die Qualifizierungsangebote des Arbeitsamtes sich vorrangig an der aktuellen Angebots-Nachfrage-Situation auf dem Arbeitsmarkt orientiert, richten sich die Angebote der Jugendhilfe nach dem persönlichen und individuellen Hilfebedarf des jeweiligen jungen Menschen.

Entsprechend flexibel ist auch der Zugang zu den klassischen Jugendberufshilfeangeboten nach SGB VIII – weder die Dauer einer Berufsvorbereitung noch die konkreten Inhalte können als feste Programmteile vorgeschrieben sein (z.B. die Abdeckung einer bestimmten Anzahl von Berufsfeldern). Im Einzelfall können deshalb nach dem SGB VIII Warteschleifen leichter vermieden werden<sup>6</sup>, wenn es gelingt, den/die Auszubildende passgenau und zeitnah zu platzieren. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Feststellung, dass in der Hilfeplanung entschieden wird, dass das jeweilige Angebot im Einzelfall notwendig und geeignet ist.

Ein weiterer Unterschied zwischen SGB VIII und SGB III besteht darin, dass das SGB VIII grundsätzlich einen größeren Spielraum bereitstellt für ausländische Jugendliche mit begrenztem Aufenthalt oder wenn, wegen Langzeitarbeitslosigkeit oder grundsätzlich fehlender Arbeitsnachweise der Eltern, den Zugang zu Ausbildungsangeboten nach SGB III versperren.

#### **4.4. Einschätzung der Grundproblematik der Benachteiligtenförderung**

In den 90er Jahren wurden die Grenzen zwischen Markt- und Sozialbenachteiligten in der Förderpraxis nach dem SGB III zunehmend fließender. Die Ausbildung nach § 40c (2) AFG/§ 241 SGB III ersetzt verstärkt die fehlenden betrieblichen Lehrstellen. Dies wird z.B. daran deutlich, dass die Platzzahlen für die Benachteiligtenförderung in den Regionen mit geringen Lehrstellenangeboten der Betriebe des 1. Arbeitsmarktes deutlich höher sind. Im Vermittlungsjahr 1999/2000 wurden z.B. in Westdeutschland 2,2% aller AusbildungsbeginnerInnen im Benachteiligtenprogramm ausgebildet, in den neuen Ländern und Berlin waren es dagegen 12,1%.<sup>7</sup> Es ist offensichtlich, dass daraus nicht geschlossen werden kann, dass die jungen Menschen in den neuen Bundesländern mehr personale Defizite aufweisen als die in den alten Bundesländern.

Die arbeitsmarktabhängige Definition der Benachteiligung im Rahmen des SGB III mit ihren sich daraus ergebenden Selektionskriterien wirkt sich auf die Bedarfslage im Wirkungsbereich des SGB VIII aus. Am Beispiel der ausländischen Jugendlichen wird deutlich, dass und wie sie in einzelnen Teilgruppen aus der Benachteiligtenförderung des SGB III rechtlich ausgegrenzt werden (Änderungen SGB III gegenüber AFG, siehe oben). Die auf dem Rechtsweg Ausgegrenzten können z.T. noch über das SGB VIII aufgefangen werden – im Fall von Duldung allerdings auch nicht (mehr?). Erfahrungen der Beratung (§ 13.1 SGB VIII) deuten darauf hin, dass in der Entscheidungspraxis über die Zuweisung in das Benachteiligtenprogramm des SGB III immer strengere Kriterien eingeführt werden, um die ausgegebenen Mittel mit einem prognostizierten Ausbildungserfolg legitimieren zu können. Es ist daher zu befürchten, dass Jugendliche, die einer differenzierten Förderung bedürften, verstärkt als „nicht ausbildungsfähig“ etikettiert und in eine Maßnahme-Karriere gedrängt werden.

---

<sup>6</sup> z.B. durch Berufsvorbereitung statt VZ 11 bei schulmüden Jugendlichen; ohne oder mit verkürzter Teilnahmezeit an Berufsvorbereitung Einmündung in die Berufsausbildung

<sup>7</sup> ebenda; ein weiteres Indiz besteht darin, dass unter den „Marktbenachteiligten“ der Mädchenanteil und Dienstleistungsberufe überwogen, unter den „personal“ Benachteiligten der Jungenanteil und die gewerblich technischen Berufe.

## 4.5. Resümee

Auf definitorischer Ebene ist eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten für Benachteiligtenförderung nach dem SGB III und SGB VIII nicht möglich. Die Debatte der letzten Jahre verdichtet sich dahingehend, dass die Angebote in ihrer Kompatibilität stärker miteinander verzahnt werden sollten, um möglichst differenzierte und durchlässige Entscheidungsspielräume zu gewährleisten.

Die Jugendhilfe sollte ihr Augenmerk darauf richten, das Prinzip der zeitnahen und individuell passenden Berufsausbildung zu stärken und die Differenzierung der Angebote in enger Abstimmung mit dem Arbeitsamt anzustreben. Im Fall der rechtlich ausgegrenzten ausländischen Jugendlichen ist die Suche nach konstruktiven Handlungsspielräumen dringend geboten.

Die Verantwortlichen in den einzelnen Regionen sind durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsforschung aufgefordert, vor Ort Kooperationen als „Best Practice“ verstärkt umzusetzen mit dem Ziel, eine einheitliche inhaltliche Strukturierung der verschiedenen Fördermaßnahmen anzustreben, um eine höhere Effektivität in einem vertretbaren Zeitraum zu erreichen.<sup>8</sup>

## 5. Soziale und wirtschaftliche Situation im Bezirk Mitte

Der Bezirk Mitte ist eine der bevölkerungsreichsten Berliner Bezirke. Kennzeichnend für den Bezirk Mitte sind die sehr unterschiedlichen sozialen Gegebenheiten in einzelnen Regionen. Zum einen hat der Bezirk sehr sichtbar sein Profil als politisches, kulturelles und touristisches Zentrum entwickelt. Dies betrifft aber nur wenige kleinräumig abgrenzbare Gebiete. In weiten Teilen von Mitte prägen soziale Problemlagen die Lebenssituation der Menschen. Im Vergleich mit anderen Fusionsbezirken gehört Mitte hinsichtlich ausgewählter sozialstruktureller Daten immer zu den 3 Bezirken mit den schlechtesten Werten.

Lt. Berliner Armutsbericht 2002 betrug der Anteil der in den Privathaushalten von Armut betroffenen Bevölkerung im Teilgebiet ehemaliger Bezirk Wedding 23,6%, in Tiergarten 17,9 % und in Mitte alt 9,7%. (Berliner Durchschnitt 12,8%).

Von den Berlinweit 17 Quartiersmanagementgebieten befinden sich allein 5 im Bezirk Mitte, regional zugeordnet in den ehemaligen Bezirken Wedding und Tiergarten.

Von daher gilt es bei allen Werten für den Fusionsbezirk Mitte zu bedenken, dass die Situation in den einzelnen Regionen zum Teil sehr unterschiedlich ist und durch die Addition eine Nivellierung der Zahlen erfolgt.

### 5.1. Demografische Daten

Im Großbezirk Mitte lebten mit Stand 31.12.2002 - 318.683 Einwohner, davon 95.763 junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren. Die Altersgruppe der 16 bis unter 25jährigen stellt mit 37.480 Personen rd. 39% der jungen Menschen unter 27 Jahre, rd. 33 % von ihnen sind ausländischer Nationalität.

Für die Bedarfslagen junger Menschen spielt die sie umgebende Sozialstruktur eine wichtige Rolle, weil sie wesentlichen Einfluss auf die Lebenslagen und Zukunftschancen der jungen Menschen hat.

---

<sup>8</sup> Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 14/1495, Mitteilung zur Kenntnisnahme. Über verbesserte Ausbildungsförderung benachteiligter Jugendlicher, S.2, S.4

## 5.2. Schul- und Berufsbildung im Bezirk Mitte

42,2% der Bevölkerung im Bezirk Mitte verfügen über keinen Schulabschluss bzw. einen Hauptschulabschluss. Die Anteile variieren bezirkswelt zwischen 23,6% (Marzahn-Hellersdorf) und 53,2% (Neukölln). Damit liegt Mitte im oberen Bereich, jedoch noch vergleichsweise nahe am Berliner Durchschnitt von 36,1%.

Hinsichtlich berufsbildender Abschlüsse sind fast 40% der EinwohnerInnen im Bezirk Mitte ohne Abschluss (Berlinweit 25%) und ca.45% haben einen berufsbildenden Abschluss (Berlinweit ca.55%). (Stand 2000, entnommen aus dem Bericht zur gesundheitlichen und sozialen Lage der Schulanfänger in Mitte, Nov. 2001, S. 22 u. S. 25)

## 5.3. Arbeitslosenzahlen

Von den Entwicklungen durch den Regierungsumzug hat der regionale Arbeitsmarkt nicht profitiert. Der Anteil an Arbeitslosen ist in den vergangenen Jahren auf einem stabil hohen Niveau geblieben mit steigender Tendenz.

Aktuell waren im Mai 2003 in Mitte 34.254 Personen arbeitslos gemeldet, mehr als ein Drittel davon (37,8%) sind Langzeitarbeitslose.

Die Arbeitslosenquote für abhängig zivile Erwerbspersonen lag bei 23,9%. Der Anteil der arbeitslosen jungen Menschen unter 20 bzw. 25 Jahre beträgt 12,3% (4.235 Personen).

Zum Vergleich die Quote in Friedrichshain-Kreuzberg:  
Hier waren im gleichen Zeitraum 3.950 junge Menschen unter 20 Jahre bzw. unter 25 Jahre arbeitslos gemeldet (12,1%).

Der Ausbildungsmarkt weist für das Arbeitsamt Mitte im Mai 2003 / 1.617 unbesetzte Berufsausbildungsstellen aus, diesen stehen 2.200 noch nicht vermittelte Bewerber gegenüber. (aus Presseinformation der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsamt Mitte Nummer 16/2003 )

Von Seiten der Berufsberatung des Arbeitsamtes Mitte wird deutlich formuliert, dass ein großer Teil der AusbildungsplatzbewerberInnen für die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze aufgrund fehlender schulischer Qualifikation, unzureichender Deutschkenntnisse und mangelnder Ausbildungsreife nicht in Frage kommt.

## 5.4. Zur Ausbildungssituation in Berlin

Berlinweit ist die Zahl der Ausbildungsplätze Ende 2002 im Vergleich zum Vorjahr um 4,5% auf 59.200 Plätze zurückgegangen. Die Zahl der Auszubildenden im 1. Lehrjahr ist relativ noch stärker gesunken, nämlich um 11% von gut 20.000 auf 18.000 Plätze.

Ganz deutlich zeigt sich, dass die Einschränkung des Lehrstellenangebots erneut zu Lasten ausländischer Bewerber ging. Die Zahl ausländischer Auszubildender ist von 2001 zu 2002 um 5,5% gesunken auf gut 3000 Personen. Der Ausländeranteil betrug damit zum Jahresende noch 5,1 % und ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Zum Vergleich: Der Ausländeranteil an den SchulabgängerInnen lag 2002 bei mehr als 12 % in Berlin.  
( aus Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes 84/03 vom 16.4.2003)

## 5.5. Sozialhilfedaten

Mit Stand 6/2002 erhielten 12,9 % aller EinwohnerInnen im Bezirk Mitte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Altersgruppe der 18 bis unter 25 jährigen waren es 3.853 Personen. Bezogen auf den Anteil der entsprechenden Altersgruppe an der Bevölkerung waren dies 13%.

Hinsichtlich der **Schulabschlüsse der SozialhilfeempfängerInnen** in dieser Altersgruppe zeigt sich deutlich der Zusammenhang zwischen geringer schulischer Qualifikation und dem Bezug von Sozialhilfe.

15,9% der HzL Empfänger haben keinen Schulabschluss

29,3% der HzL Empfänger haben nur einen Volks-oder Hauptschulabschluss

Immerhin haben 20, 2% einen Realschul-oder gleichwertigen Abschluss.

Unbekannt ist der Schulabschluss bei 16,2% aller SozialhilfempfängerInnen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren.

Die Verteilung bei ausländischen HzL-EmpfängerInnen ist ähnlich:

19,0 % haben keinen Schulabschluss.

25,6% haben einen Volks-oder Hauptschulabschluss.

14% haben einen Realschul-oder gleichwertigen Abschluss.

Unbekannt ist der Schulabschluss bei einem Fünftel (21,4%) aller ausländischen HzL- Empfänger.

## 5.6. Berufsabschlüsse der Empfänger von HzL (Stand 6/2002)

Noch wesentlich eindeutiger sind die Zusammenhänge zwischen fehlendem Berufsabschluss und dem Bezug von Sozialhilfe:

71,7% der BezieherInnen von Sozialhilfe in der Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahren verfügen über keinen beruflichen Ausbildungsabschluss. Das sind in absoluten Zahlen 2.762 Personen. Hier gibt es keine Unterschiede hinsichtlich deutscher bzw. nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

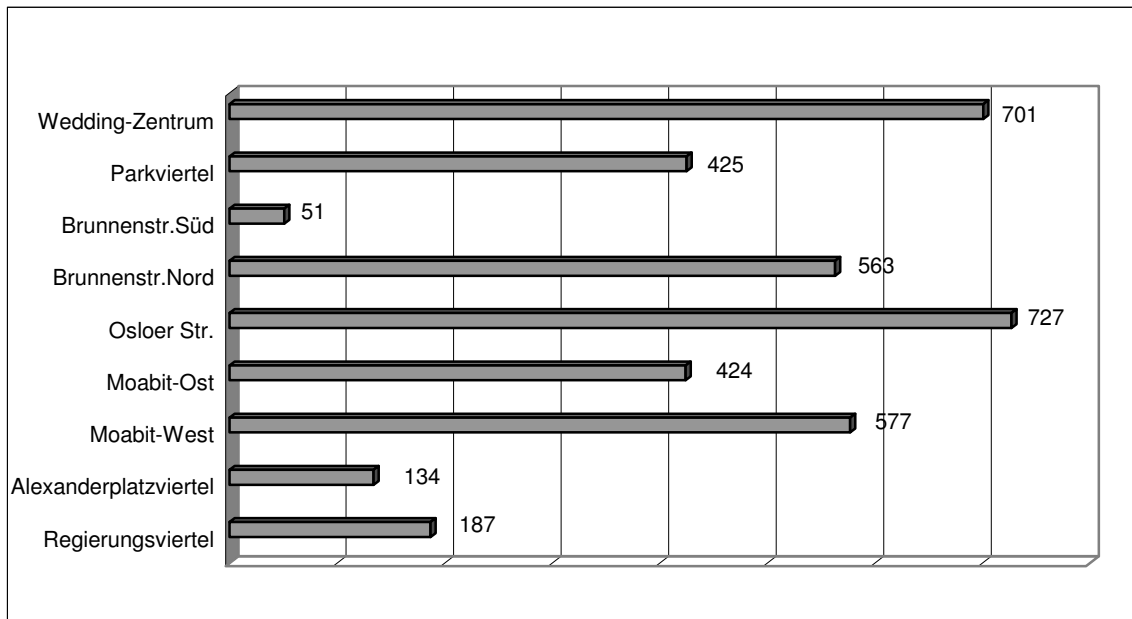
Wiederum ist bei rd. 16% der HzL-EmpfängerInnen nicht bekannt, ob sie über einen Berufsabschluss verfügen.

In beruflicher Ausbildung befinden sich nur 4,8% der HzL-EmpfängerInnen dieser Altersgruppe, in absoluten Zahlen sind das 185 Personen.

Mit Stand 12/2002 bezogen weiterhin 12,9% aller EinwohnerInnen des Bezirks Mitte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahren stieg die Zahl innerhalb von 6 Monaten um 137 Personen auf 3.990 (=12,7% aller Einwohner dieser Altersgruppe im Bezirk Mitte).

Differenziert nach einzelnen Planungsgebieten ergibt sich folgendes Bild:

## 5.7. Anzahl der SozialhilfeempfängerInnen 18-u. 25 Jahre in den Planungsgebieten Stand 12/2002



## 5.8. Schulabschlüsse

Im Schuljahr 2001/2002 verließen 2.925 SchulabgängerInnen die Schulen im Bezirk Mitte. Die Aufteilung nach Schulabschlüssen ergibt folgendes Bild:

SchulabgängerInnen	in % in Mitte	in Berlin gesamt
ohne Hauptschulabschluss	15,2 %	12,5%
mit Hauptschulabschluss	6,1%	4,4%
mit erweitertem Hauptschulabschluss	16,9%	14,4%
zusammengefasst	37,9%	31,5%
Realschulabschluss	34,6%	37,7%
Allgemeine Hochschulreife	27,7%	30,6%

Im Gesamtberliner Vergleich liegt Mitte bei den Schulabgängern ohne bzw. mit Hauptschulabschluss über dem Berliner Durchschnitt, hinsichtlich Realschulabschluss und Abitur deutlich darunter.

## 5.9. Fazit

Ausgehend von den beschriebenen Indikatoren wird die schwierige soziale Lage vieler EinwohnerInnen in Mitte sehr deutlich. Relative Armut, geringer Bildungs- und Ausbildungsgrad in den Familien und im sozialen Umfeld sind die Rahmenbedingungen in denen viele Kinder und Jugendliche in Mitte aufwachsen und die ihre soziale Benachteiligung nachhaltig bedingen.

Mit sozialen Benachteiligungen gehen individuelle Beeinträchtigungen, schulische Misserfolge und Demotivation der Jugendlichen in Bezug auf ihre Zukunftsperspektive einher. Dies gilt für junge Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache noch mal in besonderer Weise.

Zwar ist weder die Entwicklung noch das Wissen darum neu, aber im Kontext der katastrophalen Finanzlage Berlins und der damit einhergehenden restriktiven Haushaltspolitik gewinnen die Probleme im bezirklichen Rahmen erneut an Schärfe.

Ausbildung und Qualifikation gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen gelungenen Einstieg ins Berufsleben. Um auch nur ansatzweise Verbesserungen zu erreichen bedarf es gesicherter



SchulabgängerInnen des Schuljahres 2001/2002	Anzahl der Personen
ohne Hauptschulabschluss	446
mit einfachem Hauptschulabschluss	178
SozialhilfeempfängerInnen, 18 bis unter 25 Jahre, ohne Schulabschluss (Stand 6/02)	613
Sozialhilfeempfänger/innen, 18 bis unter 25 Jahre, mit Volks- oder Hauptschulabschluss Stand (6/02)	1.128
<b>gesamt</b>	<b>2.365</b>

Hinweis: Von den insgesamt **3.853** SozialhilfeempfängerInnen der Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahre sind 60,1% Frauen und 37,9% Ausländer. Der Frauenanteil bei den SH-EmpfängerInnen liegt damit rd.10% über ihrem Bevölkerungsanteil in dieser Altersgruppe, bezogen auf die Ausländerquote sind es 4,8% mehr zum Bevölkerungsanteil.

Das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit sind bei der Bewertung sozialer Benachteiligung mit zu berücksichtigen. Zwar lässt sich aus beiden Faktoren allein betrachtet nicht unbedingt eine ursächliche soziale Benachteiligung ableiten, die eine Jugendberufshilfe bedingen würde, in Verbindung mit weiteren Faktoren, wie fehlender, unzureichender schulischer/beruflicher Bildung gewinnen sie aber an hoher Bedeutung.

#### 6.4. Bedarfsschätzung unter Berücksichtigung der HzE - Quote

##### Fakten:

- Im Bezirk Mitte lebten mit Stand 31.12.2002 - 37.480 junge Menschen im Alter von 16 bis unter 25 Jahren
- 2002 erhielten (*noch*) 42 Personen im Bezirk Mitte eine Jugendberufshilfe nach § 13,2/ 13,3
- Dies sind prozentual betrachtet 0,11% der Altersgruppe 16 bis unter 25 Jahre
- Bezogen auf die Altersgruppe 16 bis unter 21 Jahre ( 16.675 Personen ) sind es 0,25%, die 2002 eine Jugendberufshilfe im Bezirk Mitte erhalten haben

**Als Kriterien für soziale Benachteiligung nach 13.1 SGBVIII werden hier aus der Gesamtheit gewertet:**

- SchulabgängerInnen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit einfachem Hauptschulabschluss
- Sozialhilfebezug

##### individuelle Beeinträchtigung:

- Quote der HzE Empfänger der entsprechenden Altersgruppe

##### SchulabgängerInnen des Jahres 2001/2002

insgesamt	<b>2.941</b> Personen
davon SchulabgängerInnen ohne Hauptschulabschluss	<b>446</b> Personen
mit Hauptschulabschluss	<b>178</b> Personen
	<b>624</b> Personen = 21,2 % aller SchulabgängerInnen
erw. Hauptschulabschluss	<b>488</b> Personen

**HxE-Quote:**

- Aktuell (Stand 6/03) erhalten **357** Personen im Alter 16 bis unter 18 Jahre in irgendeiner Form Hilfe zur Erziehung.
- Dies sind bezogen auf die Altersgruppe 16-u.18 Jahre (6.006 Personen Stand 12/02) **5,94%** (HxE-Quote).
- Analoge Berechnung mit der Zahl der Sozialhilfeempfänger im Alter von 18-u.25 Jahre: Gesamtzahl **3.853** Personen ( Stand 6/02):

Von diesen haben **613** Personen keine Schulabschluss(15,9%) und **1.128** Personen einen Volks- oder Hauptschulabschluss (29,3%) = **1.741** Personen.

Von diesen haben **2.763** Personen keinen beruflichen Ausbildungsabschluss

Auch diese Gruppe kann de facto in ihrer Gesamtzahl als sozial benachteiligt definiert werden.

- In der Altersgruppe 18 - u. 25Jahre erhalten **248** Personen (aktuelle HxE-Statistik 6/03) eine Form der Hilfe zur Erziehung.
- Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl dieser Altersgruppe (**31.374 Personen**) in Mitte sind dies **0,79 %**

**Exemplarische Bedarfsschätzung von statistisch möglichen Jugendberufshilfefällen im Bezirk Mitte von Berlin**

<b>Aussage/Auswahl</b>	<b>Gesamtheit bezogen auf den Bezirk Mitte von Berlin</b>	<b>Potentieller Anteil junger Menschen mit Bedarf JBH</b>	<b>Multiplikator</b>	<b>Statistisch möglicher Bedarf</b>
10% jedes Altersjahrgangs benötigen infolge sozialer und/oder persönlicher Lebensbedingungen zusätzliche Hilfen beim Übergang von Schule ins Berufs-/Arbeitsleben. (BAG EJSA vom 23.06.2003)	Altersgruppe 16 bis unter 25 jährige:  <b>37.380 Personen</b>	Davon 10 %:  <b>3.738 Personen</b>	<b>HxE-Quote:</b> 16 bis unter 18 jährige <b>5,94 %</b> bis unter 25 jährige <b>0,79 %</b>  Zusammen ca.	<b>251 Pers.</b>

<b>Benennung von Zielgruppen, die als sozial benachteiligt im Sinne des SGB VIII gelten können:</b> Schulabgänger: ohne Schulabschluss, mit einfachem HSA, mit erweitertem HSA	Schulabgänger des Schuljahres 2001/2002:  <b>2.941 Pers.</b>	Davon ohne Schulabschluss: <b>446 Personen</b> und mit einf. HSA: <b>178 Personen</b> davon mit erw. HSA: <b>488 Personen</b>	16-unter 18 jährige: <b>6006 Pers.</b> (Stand 12/02) HzE: <b>357 Pers.</b> (Stand 6/03) <b>HzE-Quote: 5,94%</b>	<b>26 Pers.</b>  <b>10 Pers.</b>  <b>28 Pers.</b>
Sozialhilfeempfänger/innen, 18 bis unter 25 Jahre (Stand 6/02)	Gesamtzahl der SozialhilfeempfängerInnen (Stand 6/02)  <b>3.853 Pers.</b>	Davon ohne Schulabschluss: <b>613 Personen *</b> Davon mit HSA <b>1.128 Personen *</b> davon ohne beruflichen Ausbildungsabschluss: <b>2.763 Personen*</b> <small>* Doppelte Zählung statistisch möglich</small>	18-unter 25 jährige: <b>31.374 Pers.</b> (Stand 12/02) HzE: <b>248 Personen</b> (Stand 6/03) <b>HzE-Quote: 0,79 %</b>	<b>4 Pers.</b>  <b>8 Pers.</b>  <b>21 Pers.</b>

Angesicht dieser Zahlen muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass eine Reduzierung der Finanzmittel um ca. 50 % vom Jahr 2002 zum Jahr 2003 nicht ursächlich auf eine Kostenreduzierung bei ca. gleich bleibenden Fallzahlen zurückzuführen ist. In Anbetracht der dargelegten Sozialdaten lässt sich diese Reduzierung nur schwer aus der regionalen Bedarfslage herleiten.

## 7. Zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Anwendungspraxis des § 13 Abs.2 KJHG (SGB VIII)

Stellungnahme  
von Herrn Prof. Peter Schruth

für die UAG  
der Arbeitsgemeinschaft  
nach § 78 KJHG (SGB VIII)  
**Jugendberufshilfe**  
des Bezirkes Mitte von Berlin

- 7.1. **Allgemeine Problemstellung**
- 7.2. **Zur neu eingeführten Anforderung im Hilfeprüfverfahren eines Nachweises der sog. „Unabweisbarkeit“ einer Maßnahme nach § 13 Abs. 2 KJHG (SGB VIII)**
- 7.3. **Kriterien zur Feststellung der „Ausbildungsfähigkeiten“ im Sinne des Jugendhilferechts ?**
- 7.4. **Zur „Nachrangigkeit“ der Angebote nach § 13 Abs. 2 KJHG (SGB VIII)**

### **§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**

*(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*

*(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.*

## 7.1. Allgemeine Problemstellung

Als Folge der drastischen Einsparmaßnahmen des Landes Berlin insbesondere auch in der Jugendberufshilfe des § 13 KJHG sind in der Verwaltungspraxis der Jugendämter verstärkt fragwürdige Prüfkriterien für die Feststellung des Jugendhilfebedarfs im Einzelfall eingeführt worden, die wegen ihrer Unbestimmtheit einen „Freiraum“ der (fiskalischen) Interpretation eröffnen. Zu diesen Begrifflichkeiten der jüngsten Jugendamtspraxis zählen die sog. Unabweisbarkeit eines individuellen Hilfebedarfs, eine restriktive Auslegung der sog. Ausbildungsfähigkeit eines auf erhöhte Unterstützung angewiesenen, sozial benachteiligten jungen Menschen und eine extensiv ausgelegte Nachrangigkeit der Jugendhilfeangebote nach § 13 Abs.2 KJHG.

Die folgende Stellungnahme ist kein erschöpfendes Gutachten, sondern eine erste juristische Beurteilung ohne vertiefende Absicherung der Ergebnisse nach Rechtsprechung und –literatur. Immerhin kann aus den vorgestellten gröberen Argumentationslinien abgelesen werden, in welche Richtung eine vom Jugendamt praktizierte Anwendung solcher Begrifflichkeiten gehen sollte, wenn Jugendhilfe nach wie vor nach Recht und Gesetz angewendet werden muss.

## 7.2. Zur neu eingefügten Anforderung im Hilfeprüfverfahren eines Nachweises der sog. „Unabweisbarkeit“ einer Maßnahme nach § 13 Abs. 2 KJHG (SGB VIII)

Der Begriff der „Unabweisbarkeit“ berührt die verwaltungsverfahrenrechtliche Verpflichtung zur Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen. Nach § 18 SGB X wird ein Verwaltungsverfahren grundsätzlich von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt.

### **§ 18 Beginn des Verfahrens**

*Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften*

- 1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,*
- 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.*

Nach § 40 SGB I ist für das Entstehen der Ansprüche auf Sozialleistung darauf abzustellen, dass die im Gesetz geregelten Voraussetzungen vorliegen. Deshalb ist entscheidend, ob die jeweiligen Anspruchsnormen ein zwingendes Antragserfordernis in der Weise regeln, dass die Sozialleistung nur „auf Antrag“ gewährt wird.

### **§ 40 Entstehen der Ansprüche**

- (1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.*
- (2) Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekannt gegeben wird, es sei denn, dass in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.*

Eine solche Vorschrift findet sich im KJHG (SGB VIII) nicht. Mittlerweile geht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sogar davon aus, dass im Falle eines sog. Systemversagens (= die zuständige Verwaltung prüft nicht oder zu spät in ordnungsgemäßer Weise den denkbaren Hilfebedarf) eine „Selbstbeschaffung“ des Anspruchsberechtigten mit nachfolgender Kostenerstattung des Leistungserbringers zulässig ist. Auch die Angebote der Jugendberufshilfe, mit oder ohne gleichzeitigen Erziehungsbedarf, bedürfen keiner Antragstellung eines hilfebedürftigen jungen Menschen. Deshalb muss das Jugendamt von Amts wegen tätig werden, sobald ihm Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Hilfebedarfes bekannt werden. Zu beachten ist vom jeweils prüfenden Jugendamt auch § 9 S. 2 SGB X, der sicherstellen soll, dass in der Verwaltungspraxis bei der Prüfung individueller sozialer Rechte keine formalistischen Anforderungen gestellt werden.

## **§ 9 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens**

*Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.*

Das Jugendamt hat demzufolge eine Ermittlungspflicht, es hat von sich aus, d. h. von Amts wegen, den Sachverhalt zu ermitteln (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X). Dieser Untersuchungsgrundsatz bedeutet, dass das Jugendamt für die Aufklärung des Sachverhaltes verantwortlich ist und eine Entscheidung auf der Grundlage eines möglichst wirklichkeitsgetreuen Sachverhalts trifft. Die Ermittlungen, die das Jugendamt hierzu durchführt, stehen ihm pflichtgemäßen Ermessen und erstrecken sich auf alle günstigen und ungünstigen Umstände.

## **§ 20 Untersuchungsgrundsatz**

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.*
- (2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.*
- (3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.*

Den Begriff der sog. Unabweisbarkeit könnte man als Einschränkung des verfahrensrechtlichen Prüfauftrags in der Weise verstehen, dass keine andere Beurteilung des Hilfebedarfes die Begründbarkeit der geeigneten und notwendigen Hilfe im Einzelfall widerlegen kann. § 13 KJHG verlangt aber eine positive Prüfung anhand der Tatbestandsmerkmale (vgl. oben § 13 Abs.1 und 2 KJHG) der Norm und deren Anwendung auf den individuellen Sachverhalt. Die Vorgabe des „Nachweises der Unabweisbarkeit“ ist deshalb eine unzulässige verfahrensrechtliche Gesetzesergänzung des § 13 KJHG (SGB VIII) und ist mit dem Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X unvereinbar. Soweit ein Jugendamt diese Verfahrensordnung einführt und diese zur Abweisung des Leistungsanspruches beitragen, liegt ein Verfahrensmangel vor, der nach § 42 SGB X zur Aufhebung des negativen Verwaltungsaktes führt (soweit dies vom jungen Menschen bzw. dem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht wird).

## **§ 42 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern**

*Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 40 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die erforderliche Anhörung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt ist.*

Aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns folgt, dass Richtschnur des Handelns des Jugendamtes nur die rechtlichen Vorgaben der einschlägigen Rechtsnormen zu sein haben. Auch verpflichtet schon § 14 SGB I zur Beratung (zu einem umfassenden Beratungsgespräch!). Es soll, so die Rechtsliteratur, dazu dienen, den Betroffenen im Einzelfall zu aktivieren und zu befähigen, seine sozialen Rechte auch tatsächlich wahrzunehmen. Und nicht zuletzt verpflichtet § 17 SGB I die Jugendämter, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend erhält. Damit unvereinbar ist eine Verfahrensvorgabe, die einem negativen Prüfauftrag

gleich kommt und dem Anspruchsteller unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gesetzeswidrige Nachweispflichten aufbürdet.

### **§ 14 Beratung**

*Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.*

### **§ 17 Ausführung der Sozialleistungen**

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) .....

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im Übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

### **7.3. Kriterien zur Feststellung der „Ausbildungsfähigkeiten“ im Sinne der Jugendhilfe ?**

Für die Beurteilung, ob ein junger Mensch, der in seiner Person die Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs.1 KJHG erfüllt und deshalb als Rechtsfolge bezüglich der Arbeitsmarktintegration möglicherweise der Hilfen nach § 13 Abs.2 bedarf, wird zunehmend – bevor überhaupt unter Beachtung des Nachranggrundsatzes „geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen“ gesucht werden - zur im Gesetz nicht geregelten Vorwegprüfung die sog. „Ausbildungsfähigkeit“ des jungen Menschen gemacht.

Grundsätzlich ist § 13 Abs.2 KJHG eine Erweiterung der Rechtsfolge von § 13 Abs.1 KJHG: Unter Beachtung der Zielgruppenbeschreibung des Abs.1 formuliert Abs. 2 allgemeine Anforderungen, die der sozial-integrativen Förderung (entsprechend der Rechtsfolge des Abs. 1) der schulischen und beruflichen Ausbildung dienen soll.

Die gesetzliche Prüffolge im Kontext der arbeitsmarktbezogenen Hilfe zur sozialen Integration ist nach § 13 Abs.1, 2 KJHG wie folgt aufgebaut:

- junge Menschen, soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen, erhöhter Unterstützungsbedarf,
- Sozial-integrative Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung nach Abs. 2 mittels Nachfrage beim AA, ob sie einen für diesen jungen Menschen geeigneten Ausbildungsplatz zeitnah anbieten können (Sicherstellungsauftrag des Nachranges) und – falls nein –
- Prüfung eines geeigneten, sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungsangebotes, welches den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand „dieses jungen Menschen“ (Verweis auf Abs. 1) Rechnung trägt.

Sicherlich ist der Begriff der Ausbildungsfähigkeit nicht ganz unbedeutend für die Wahl der geeigneten Maßnahme. Doch nur darauf konzentriert sich die Anwendbarkeit dieses Begriffes im Sinne eines

prognostischen Urteils, ob der junge Mensch mit den besonderen sozialpädagogischen und fachlichen Förderungen eines konkreten Ausbildungsangebotes realistische Chancen nach seinem jetzigen Entwicklungsstand hat, das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Damit unvereinbar ist, es zu einem negativen Prognosebegriff umzudeuten und diejenigen aus der Ausbildungsförderung der Jugendhilfe auszugrenzen, denen man wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung keine Ausbildungsfähigkeit attestiert. Wenn der Gesetzgeber das gewollt hätte, hätte er keinen § 13 KJHG geschaffen.

In der Praxis ist leider immer wieder in jüngster Zeit zu beobachten, dass Jugendämter ohne eigene ausreichende individuelle Hilfebedarfsfeststellung die betreffenden jungen Menschen zur gutachterlichen Feststellung an das Arbeitsamt verweist. Das Prognoseurteil des Arbeitsamtes prüft aber in aller Regel nicht jugendhilfekonform (s.o.), sondern nach standardisierten Ausbildungsanforderungen – ohne Bezug zu den sozialpädagogischen Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Menschen unter Einbeziehung der Vorerfahrung der Fördermöglichkeiten und Erfahrungen bei einem Träger der Jugendberufshilfe.

*Standards psychologischer Tests beim AA:*

*Praktische Befähigung, geistige Eignung (Denkfähigkeiten), Belastbarkeit, Berufswahlreife, Berufsreife*

Deshalb ist ein Prognoseurteil des Arbeitsamtes nur ein – allerdings aus Sicht der Jugendhilfe eingeschränktes - Beweismittel, nur ein mit den Bedingungen und Möglichkeiten des § 13 KJHG (SGB VIII) nicht abgeglichenes abstraktes Urteil über Ausbildungsanforderungen, an das das Jugendamt selbst nicht gebunden sein kann (vgl. Untersuchungsgrundsatz). An dieser Beurteilung ändert auch der gesetzliche Inhalt des § 13 Abs. 4 KJHG (SGB VIII) als Abstimmungsgebot nichts, weil dieser nur auf die Planung von Angeboten gerichtet ist. Im Ergebnis ist festzuhalten: Das Prognoseurteil des Arbeitsamtes zur Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen, die der Zielgruppe des § 13 KJHG angehören, ist nur ein allgemeiner Anhaltspunkt, weil das Arbeitsamt keine sozialpädagogische Fachbehörde ist. Deshalb ist das Jugendamt nach Untersuchungsgrundsatz selbst zur „Jugendberufshilfeprognose“ verpflichtet. Auch hier gilt § 21 SGB X zu den Beweismitteln im Verwaltungsverfahren:

### **§ 21 Beweismittel**

*(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere*

- 1. Auskünfte jeder Art einholen,*
- 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,*
- 3. Urkunden und Akten beiziehen,*
- 4. den Augenschein einnehmen.*

*(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.*

*(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten im Rahmen von § 407 der Zivilprozessordnung zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Entschädigung vereinbaren.*

*(4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers,*

*Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.*

Die vom Jugendamt im Einzelfall getroffene Auswahl der Beweismittel unterliegt der Ausübung eines verwaltungsgerichtlich überprüfbaren pflichtgemäßen Ermessens. Grundsätzlich kann danach das Jugendamt zu dem Ergebnis kommen, dass es auf die Auskunft des Arbeitsamtes im Einzelfall angewiesen ist. Aber es ist im Verwaltungsverfahren des Jugendamtes § 96 SGB X zu beachten.

### **§ 96 Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen**

*(1) Veranlasst ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, dass sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Der Umfang der Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Aufgabe, die der Leistungsträger, der die Untersuchung veranlasst hat, zu erfüllen hat. Die Untersuchungsbefunde sollen bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden.*

*(2) Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, dass Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Für den Einzelfall sowie nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Fällen haben die Leistungsträger zu vereinbaren, dass bei der Begutachtung der Voraussetzungen von Sozialleistungen die Untersuchungen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. Sie können darüber hinaus vereinbaren, dass sich der Umfang der Untersuchungsmaßnahme nach den Aufgaben der beteiligten Leistungsträger richtet; soweit die Untersuchungsmaßnahme hierdurch erweitert ist, ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.*

*(3) Die Bildung einer Zentraldatei mehrerer Leistungsträger für Daten der ärztlich untersuchten Leistungsempfänger ist nicht zulässig.*

Laut § 96 Abs. 1 SGB X richtet sich grundsätzlich die Prüfung des Beauftragten (hier: Arbeitsamt) nach den Vorgaben des Auftraggebers (hier: Jugendamt). Zu beachten ist insbesondere § 96 Abs. 2 SGB X, der als Muss-Vorschrift von den beteiligten Leistungsträgern (hier: Jugendamt und Arbeitsamt) Vereinbarungen verlangt. Schon zur Vermeidung von Untersuchungswiederholungen und insbesondere dann, wenn ein Jugendamt für eine Vielzahl von Fällen auf die ergänzenden Untersuchungsergebnisse des Arbeitsamtes Wert legt, sind Vereinbarungen zwischen diesen Ämtern notwendig. Ferner ist zu beachten, dass dann, wenn der Umfang der Untersuchung entsprechend der Aufgaben des anderen Leistungsträgers (also Arbeitsamt) erweitert wird, im Einzelfall die Zustimmung des Untersuchenden erforderlich ist (§ 96 Abs. 2 S.3 SGB X).

### **7.4. Zur „Nachrangigkeit“ der Angebote nach § 13 Abs. 2 KJHG (SGB VIII)**

Der dem § 13 Abs.2 KJHG entnommene Nachranggrundsatz führt immer wieder zu rechtlich fragwürdigen Auslegungen. Grundsätzlich ist die gesetzliche Aufforderung („soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird“) eine vorrangige Rechtsfolgengestaltung, aber kein indirekter Verzicht auf die Feststellung der Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs.1 und 2 KJHG (s.o.). Diese Feststellung ist die allein maßgebliche Voraussetzung für Beurteilung der Geeignetheit eines (zeitnahen) Arbeitsamtsangebotes.

Der gesetzliche Verweis auf „diese“ jungen Menschen (§ 13 Abs. 2 1.HS KJHG) bindet den Sicherstellungsauftrag des Nachranges an die konkrete Hilfebedarfsfeststellung mit der Folge, dass der Vorrang eines Arbeitsamtsangebotes (nur) dann gilt, wenn das Arbeitsamt ein genau dem konkreten Hilfebedarf entsprechendes Ausbildungsangebot zeitnah anbieten kann. Nur unter diesen Voraussetzungen gilt der Nachrang der Jugendhilfe im Rahmen des § 13 KJHG.

Wenn aber der Nachrang nicht zu einer Sicherstellung des berufsbezogenen Hilfebedarfes führt, stellt das Gesetz mit Abs. 2 des § 13 KJHG (SGB VIII) klar, dass Jugendsozialarbeit (ausführend das

Jugendamt) dafür zuständig ist, geeignete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen oder mit individuellen Beeinträchtigungen und erhöhtem Unterstützungsbedarf selbst zur Verfügung zu stellen hat (siehe auch Bundestag-Drs.11/5948; S. 55). Verbindet sich der Jugendberufshilfebedarf mit einem Bedarf auf Erziehungshilfe, dann gilt der Nachrang des § 13 Abs. 3 KJHG (SGB VIII) nicht, weil ein Arbeitsamt keine geeigneten Berufshilfen unter Einbeziehung von Erziehungshilfen anbietet. Für junge Volljährige nach § 41 KJHG (SGB VIII) entscheidet sich mit der Hilfebedarfsfeststellung durch das Jugendamt die Rechtsfolge und Anwendbarkeit des Nachranges.

#### **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

*(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.*

#### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

*(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

*(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*

*(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

### **7.5. Positionsbeschreibung der UAG zur Stellungnahme von Prof. Dr. P. Schruth**

Die UAG erachtet die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. P. Schruth als eine Unterstützung in der Auseinandersetzung zu den in Pkt.7 des Ergebnisberichtes genannten Themen und geht davon aus, dass mit dieser Stellungnahme eine weitere Grundlage für eine Diskussion bei den Möglichkeiten der Realisierung der Jugendberufshilfe geschaffen wurde. Wir verstehen diese Stellungnahme als rechtstheoretische Darstellung, welche sowohl die rechtliche Auslegung, als auch den Anspruch an Jugendhilfe in sich verbindet.

Der UAG ist es in ihren Diskussionen bewusst gewesen, dass so wie der Verfasser es schreibt: „die folgende Stellungnahme .... kein erschöpfendes Gutachten, sondern eine erste juristische Beurteilung ohne vertiefende Absicherung der Ergebnisse nach Rechtsprechung und –literatur “ ist und einer breiten Diskussion über die unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen, sowie über den realpolitischen Umsetzungswillen und deren finanziellen Möglichkeiten bedarf. Hierzu seien alle, jeweils in ihrer Position und Verantwortlichkeit mit den jeweilig spezifischen Fähigkeiten aufgerufen.

Die AG Jugendberufshilfe des Bezirksamtes Mitte von Berlin strebt dahingehend an, im Herbst 2003 bzw. in Frühjahr 2004 einen Fachtag zu diesem Themenkomplex zu organisieren.

Die dauerhaft anhaltende katastrophale Ausbildungsplatznot im Land Berlin erfordert eine besonnene und engagierte Zusammenarbeit aller fachlich, verwaltungstechnisch und politisch Verantwortlichen; dieses vor dem Hintergrund der Biographien von jungen Menschen, deren Integration in unsere Gesellschaft durch das Fehlen eines Ausbildungsplatzes unterbrochen oder abgebrochen ist.

Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII ist nicht auf § 13.2 SGB VIII zu begrenzen, sondern ist als eine umfassende (ganzheitliche) parteiische Vertretung und Unterstützung eines Jugendlichen bzw. eines jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder entlohnter Beschäftigung zu sehen; und zwar dort wo andere Träger bzw. Maßnahmen die Integration in die Arbeitsgesellschaft nicht annähernd realisieren können.

## 8. Verfahren zur Prüfung und Einleitung von Jugendberufshilfen gemäß 13.2 / 13.3 / u. i. V. 27 ff / 35 a / 41 SGB VIII

Ziel der Etablierung des Verfahrens ist die standardisierte Sicherstellung der Bearbeitung aller Anfragen nach Jugendberufshilfen für junge Menschen im Zuständigkeitsbereich des BA Mitte.

Durch die Schaffung eines verbindlichen Verfahrensweges und durch die strukturelle Einführung eines Fachteams, bestehend aus dem ASD und den regionalen Jugendberatungshäusern (JBH) bzw. den Jugendberatungsstellen gewinnt die Prüfung auf Leistungen der Jugendberufshilfen eine neue Prozess- und Strukturqualität. Damit soll, eng gekoppelt mit einer Zielgrößenvereinbarung, die sich aus Sozialindikatoren des Bezirkes, des Berlinweiten Vergleiches der Bewilligungspraxis und unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Haushaltslage in den H.z.E. die gesamte Jugendberufshilfe im Bezirk eine neue, eigenständige Verortung erfahren.

### 8.1. Falleingangsphase

Für jeden jungen Menschen (entsprechend der Def. des SGB VIII und AG KJHG) findet bei der Erstanlaufstelle (ASD/ JugendBeratungsHäusern) ein Erstgespräch statt.

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Erstgespräch im regionalen ASD</li><li>2. Kurzdokumentation an JBH</li><li>3. Stat. Erhebung derzeitig an compass.mitte</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Erstgespräch im regionalen JBH</li><li>2. Kurzdokumentation an ASD</li><li>3. Stat. Erhebung derzeitig an compass.mitte</li></ol>
--	--

### 8.2. Fachteam

<p style="text-align: center;"><b>Fachteam aus ASD und JBH (JugendBeratungsHäusern)</b> in strittigen Fällen unter Einbeziehung von Jug 43201 und/oder der zuständigen Regionalleitung</p>
--

- Bedarfsfeststellung anhand vorliegenden Kriterienkataloges
- Entwicklung einer beruflichen Perspektive unter Einbeziehung des gesamten Angebotspektrums
- gemeinsame Festlegung zur Hilfestaltung

### 8.3. Weitere Bearbeiter und Begleitung durch die Jugendberatungshäuser

- bei Hilfen außerhalb des KJHG s: weitere Begleitung und Betreuung durch JBH
- bei Hilfe gem. §13.2/3: Hilfeplan mit Unterschrift aller Mitwirkenden
- Schlusszeichnung durch die Regionalleitung
- Hilfeüberprüfung nach 2 Monaten im Rahmen des Fachteams

## **9. Zukünftige Gestaltung der Jugendberufshilfemaßnahmen gemäß 13.2 / 13.3 / u. i. V. 27 ff / 35 a / 41 SGB VIII in Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe**

Jugendberufshilfe im Sinn des SGB VIII ist von zwei generellen Zielsetzungen geprägt: Sie fördert zum einen die persönliche Entwicklung junger Menschen (Ansatz: Hilfe zur Erziehung), die einen erhöhten persönlichen Hilfebedarf haben und bedient sich zum anderen der beruflichen Förderung (berufspädagogischer Ansatz) als konkretes Medium und Ebene der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen auf dem Weg zu gesellschaftlicher Integration und Teilhabe. Sie ist und war nie ein Instrument zur Bekämpfung von Ausbildungsplatznot, weil sie Jugendliche fördert, deren individuelle Beeinträchtigung eine erfolgreiche betriebliche oder überbetriebliche Berufsbildung unmöglich macht. Dadurch unterscheidet sie sich von den Angeboten nach SGB III. Die Bundesanstalt für Arbeit schließt eindeutig aus, dass ihre Programme geeignet sind, erhöhten Hilfebedarf zu befriedigen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Jugendberufshilfe nach SGB VIII eine Einzelfallhilfe ist, die unabhängig von Konjunkturlage und Ausbildungsplatzangebot gewährt wird. In diesem Kontext ist sie auch als spezielles Angebot der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit entwickelt worden.

### **9.1. Generelle Zielsetzung**

Jeder junge Mensch hat individuell unterschiedliche Potenziale, Interessen und Förderbedarfe. Gemeinsam mit den KollegInnen der Jugendämter wird im Hilfeplanverfahren (s. auch Falleingangsphase!) die individuell passende Ausgestaltung der Jugendberufshilfe gefunden und zusammen mit den Jugendlichen umgesetzt. Die Arbeit wird am Entwicklungsstand und -prozess orientiert und variiert. Sie folgt dem Prinzip „Hilfe so viel wie nötig, so lang wie erforderlich“. Unter dieser Prämisse wird es zukünftig notwendig, dass die Angebote der freien Träger der Jugendberufshilfe so ausdifferenziert werden, dass Einleitung und Beendung der Jugendberufshilfe noch intensiver und passgenauer dem individuellen Bedarf und Entwicklungsfortschritt der jungen Menschen angepasst werden können.

Damit sollen auch ausdrücklich Kombinationsmöglichkeiten mit den Angeboten zur beruflichen Förderung nach BSHG und SGB III (Förderketten) eröffnet werden.

Solche Übergänge müssen immer dann möglich sein, wenn der individuell erhöhte Förderbedarf nicht mehr besteht.

### **9.2. Die Angebotspalette zukünftiger Jugendberufshilfe**

Zur flexiblen und individuellen Steuerung von Entwicklungsprozessen ist es erforderlich, dass das Angebot in - nicht nur für die jungen Menschen – in überschaubare und planbare Bausteine unterschiedlicher Länge und Zielsetzung aufgliedert wird. Die einzelnen Bausteine haben jeweils ein definiertes Entwicklungsziel. Ist es erreicht, wird im Hilfeplanverfahren über den nächsten Schritt entschieden. Es gibt keine festgelegte Reihenfolge der Bausteine. Sie können individuell kombiniert werden. Berufliche und persönliche Förderung auf Basis des KJHG wird so in Bezug auf Dauer und Intensität individuell angepasst. Einen Automatismus, der Berufsvorbereitung und -ausbildung in jedem Fall als Gesamtpaket vorsieht, gibt es nicht mehr: Nach jedem Baustein wird überprüft, ob der besondere Hilfebedarf noch besteht und die Möglichkeit, Perspektiven in anderen Fördersystemen und Berufsfeldern, auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu nutzen, erörtert.

Leitlinie dieses Vorgehens ist, jedem/jeder Jugendlichen die Chance zu eröffnen, in kleinen Schritten das individuell höchstmögliche Ziel (anerkannte Abschlüsse) und nachhaltige gesellschaftliche Integration zu erreichen.

Das dazu im Folgenden beschriebene, bausteinhafte System beschreibt im Wesentlichen den berufspädagogischen Aspekt der Hilfe. Die notwendigen individuellen Hilfen zur Erziehung und

lebenspraktischen Hilfen sind Inhalt jedes Bausteins, werden der Übersichtlichkeit halber hier jedoch nicht jedes Mal explizit genannt.

### 9.3. Die Bausteine im Einzelnen:

#### 9.3.1. Kompetenzermittlung und Clearing

**Ausgangssituation:** Unklare Perspektive zu Beruf und Arbeitswelt, keine verlässlichen Informationen über Kompetenzen und Hilfebedarf, fehlende Motivation und Selbsteinschätzung

**Zielsetzung:** Ermitteln von Stärken und Schwächen, Ressourcen und Eignungen, Situationsanalyse, Definition des Hilfebedarfs und Chanceneinschätzung

**Mittel und Methoden:** Anamnese, Profiling, allgemeine und berufsbezogene Assessments, Erkundung von Berufsfeldern, Arbeit in Kleingruppen und individuelle Betreuung

**Dauer:** vier bis sechs Wochen

**Ergebnis:** Kompetenzprofil und Hilfebedarf sind dokumentiert und allen Beteiligten transparent, so dass eine fundierte Entscheidung und Vereinbarung zum Hilfe- und Förderplan (Falleingangsphase) möglich wird.

**Mögliche nächste Bausteine:** Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung mit Schulabschluss, berufliche Qualifizierungsbausteine, Berufsausbildung

#### 9.3.2. Berufsorientierung

**Ausgangssituation:** fehlende Ausbildungsreife, kein Schulabschluss, geringe Motivation, fehlende Vorstellung von Berufs- und Arbeitswelt, kein oder unklarer Berufswunsch

**Zielsetzung:** Erwerb von Schlüsselkompetenzen, Praxiserprobung in verschiedenen Berufsfeldern, Lernen lernen, Entwicklung von Lern- und Arbeitsmotivation

**Mittel und Methoden:** Erfassen der Ausgangssituation durch Profiling und Basis-Assessments, Kennenlernen der Berufsfelder durch Mitarbeit, berufsspezifische Assessments zur Feststellung von Eignung und Neigungen, begleitender Unterricht in fachtheoretischen Grundlagen, Absichern der persönlichen Lebenssituation, Einbeziehung in Gruppenarbeit, individuelle Hilfen zur Problembewältigung

**Dauer:** je nach individuellen Voraussetzungen bis zu drei Monaten

**Ergebnis:** Berufswahlentscheidung, Kompetenzprofil als Grundlage der Hilfe- und Förderplanung, abgestimmte Entscheidung über den nächsten Entwicklungsschritt

**Mögliche nächste Bausteine:** Übergang in Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung mit integriertem Nachholen von Schulabschluss, berufliche Qualifizierungsbausteine, Vermittlung in Arbeit oder berufliche Förderung nach SGB III

#### 9.3.3. Ausbildungsvorbereitung einschl. Hauptschulabschluß

**Ausgangssituation:** keine Erfahrungen in geregelten Arbeitszusammenhängen, Berufswunsch ist klar, schulische Voraussetzungen unzureichend

**Zielsetzung:** Erlangen der Ausbildungsreife und der für Ausbildung notwendigen sozialen Kompetenzen, Lernen lernen, Ausbau des schulischen Wissensstandes

**Mittel und Methoden:** Betriebliche Mitarbeit in Ausbildungsgruppen, Teilnahme an beruflichen Grundkursen, verstärkter betrieblicher Unterricht (nachholen Schulabschluss/Berufsschulvorbereitung), sozialpädagogische Gruppenarbeit und individuelle Hilfen, kontinuierliche Dokumentation und Evaluation des Entwicklungsprozesses, Bewerbungstrainings, Vermittlungsaktivitäten in Berufsausbildung

**Dauer:** je nach persönlichem Lerntempo, der Lage der Prüfungstermine zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Lehrjahrbeginns bis zu einem Jahr

**Ergebnis:** Hauptschulabschluss, Zertifikat über erworbene fachliche Kompetenzen, Aufnahme einer Berufsausbildung (auch überbetrieblich und erster Arbeitsmarkt) oder Übergang in selbständige Beschäftigung

**Mögliche nächste Bausteine:** Berufsausbildung im ersten Arbeitsmarkt oder nach Förderung SGB III oder SGB VIII, ggf. berufliche Qualifizierungsbausteine

#### 9.3.4. Erwerb von beruflichen Qualifizierungsbausteinen

**Ausgangssituation:** Die individuellen Voraussetzungen und persönlichen Beeinträchtigungen lassen trotz intensiver Vorbereitung eine positive Prognose für berufliche Erstausbildung nicht zu.

**Zielsetzung:** Erwerb ausreichender berufspraktischer Kompetenzen zur Aufnahme von Beschäftigung, Befähigung zur selbständigen Lebensführung

**Mittel und Methoden:** Erwerb praktischer beruflicher Kompetenzen durch betriebliche Mitarbeit und Unterweisung mit begleitendem berufsbezogenen Unterricht, Qualifizierung erfolgt nach einem modularen System, in dem ein Berufsbild in einzelne, in sich abgeschlossene Einheiten (Qualifizierungsbausteine) aufgeteilt ist; entsprechend den individuellen Voraussetzungen erlernen die Jugendlichen eine Reihe von Qualifizierungsbausteinen, die arbeitsmarktrelevant verwertbar sind und zertifiziert werden.

**Dauer:** Je nach individuellem Lerntempo bis zu zwei Jahre

**Ergebnis:** Zertifikate, die die Jugendlichen als qualifizierte Fachhelfer ausweisen; Integration in den Arbeitsmarkt, eigenständige Lebensführung.

**Mögliche nächste Bausteine:** Keine; es sollte die Möglichkeit des arbeitsbegleitenden Coachings durch Jugendberatungshäuser möglich sein;

#### 9.3.5. Berufsausbildung

**Ausgangssituation:** Vorbereitung auf Ausbildung war erfolgreich, Ausbildungserfahrung aus (abgebrochener) Ausbildung vorhanden, persönliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen, Bedarf an individueller Begleitung, schulischer Wissensstand unzureichend;

**Zielsetzung:** Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses, Festigung der persönlichen Stabilität und Fähigkeit zu selbständiger Lebensbewältigung

**Mittel und Methoden:** Sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung im dualen System nach BBiG, begleitender betrieblicher Förderunterricht zur Berufsschule, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe;

**Dauer:** Je nach Ausbildungsberuf zwei bis dreieinhalb Jahre

**Ergebnis:** Facharbeiter- oder Gesellenbrief, Integration in den Arbeitsmarkt und eigenverantwortliches Leben

**Mögliche nächste Bausteine:** Keine; es sollte aber die Möglichkeit über Jugendberatungshäuser bestehen, begleitende Beratung beim Berufsstart in Anspruch nehmen zu können (Coaching)

#### 9.3.6. Zu den Wirkungen des Systems

Wenn die mit dem Jugendamt Mitte zusammen arbeitenden Trägern dieses System vorhalten, entstehen neben den vorher genannten Vorteilen bezüglich der individuellen, prozessorientierten Steuerung von Jugendberufshilfen (Qualität) mehrere positive Auswirkungen auf ihre Effektivität:

- Die Entscheidung über eine einzuleitende Hilfe fällt zwischen fünf verschiedenen Möglichkeiten.
- Hilfen können besser evaluiert und angepasst werden, kostspielige und demotivierende Fehlplatzierungen werden reduziert.
- Die Förderzeiträume, für die Entscheidungen getroffen werden müssen, sind überwiegend kürzer (Risikoreduzierung).

- Für eine Anzahl von jungen Menschen wird die Verweildauer in der Jugendberufshilfe reduziert. Bei gleichem Mitteleinsatz können mehr Jugendliche erreicht werden.
- Dies gilt besonders, wenn reibungs- und nahtloser Transfer in Fördersysteme nach SGB III und BSHG erreicht wird.
- Die präzisere und in überschaubaren Schritten gestaltete Lernsteuerung und Hilfeplanung bezieht die Jugendlichen im Sinn der Mitwirkung stärker ein und kann motivationsfördernd wirken.

### 9.3.7. Die notwendigen Voraussetzungen und Arbeitsschritte

Angebotsstruktur der Träger entwickeln

Einige der freien Träger der Jugendberufshilfe sind seit geraumer Zeit dabei, ihr Angebot zu flexibilisieren. Wenn das Jugendamt Mitte bereit ist, das vorgeschlagene System kooperativ mit zu tragen und zu nutzen, kann dies auf der Basis der Zusammenarbeit in der bezirklichen AG 78 im o. g. Sinn weiter entwickelt und umgesetzt werden.

*Arbeitsschritt:* Die Anbieter von Jugendberufshilfen im Bezirk Mitte gliedern ihre Angebote nach dem o. g. Schema und stimmen sie untereinander und mit dem Jugendamt ab.

*Dauer:* drei Monate

## 10. Jugendberufshilfe als kommunale Gemeinschaftsaufgabe etablieren

Ziel ist die Einrichtung eines runden Tisches zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung junger Menschen im Bezirk Mitte von Berlin zur Abstimmung und ggf. Kombination verschiedener Hilfen durch (gelingende) Kooperation aller bezirklichen AkteurlInnen und zur strukturellen Verankerung des Feinabstimmungsprozesses für die Verknüpfung der Hilfesysteme des SGB VIII, des SGB III und des BSHG (sowie der schulischen allgemeinen und beruflichen Bildung, Einbeziehung von Betrieben des 1. und 2. Arbeitsmarktes)

Die Erfahrung der AkteurlInnen der Jugendberufshilfe ist immer wieder, dass volkswirtschaftlich gesehen hohe Summen für die berufliche Förderung benachteiligter junger Menschen ausgegeben werden, wenn man die Ausgaben aus SGB VIII, SGB III, BSHG, ARP usw. addiert. Andererseits wird die Effizienz dieser Ausgaben dadurch in Frage gestellt, dass die verschiedenen Fördersysteme unabhängig voneinander planen, nicht miteinander verzahnt sind (keine Förderung aus einem Guss) und die Bildungsinhalte im Sinn des zielgerichteten Erwerbs beruflicher Kompetenzen nicht kompatibel sind. Für die einzelnen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutet das sehr oft, dass sie verschiedenste Maßnahmen durchlaufen (Patchworkkarrieren) aber nur wenige arbeitsmarktrelevante Resultate erzielen. Diese auf Landes- und Bundesebene vorhandenen Schwachstellen wirken auch im Bezirk Mitte.

Für das oben beschriebene „Baukastensystem“ besteht die Chance der vollen Entfaltung seiner Wirksamkeit nur, wenn es mit den anderen Hilfesystemen verzahnt und abstimmt arbeiten kann. Wie an anderer Stelle des Papiers bereits beschrieben und empfohlen, sollte auf der kommunalen Spitzenebene ein Abstimmungsprozess eingeleitet werden, der die Beseitigung dieses Mankos als kommunale Gemeinschaftsaufgabe begreift und entsprechende Schritte einleitet:

## Arbeitsthemen:

- **Anerkennung von Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung**  
Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung aus dem SGB VIII wird entweder gar nicht oder nur teilweise für den Eintritt in Ausbildung nach dem Benachteiligtenprogramm der Bundesanstalt anerkannt.  
Eine zumindest kommunale Abstimmung und Regelung ist dringend notwendig.
- **Zuständigkeiten**  
Die gegenseitige Zuschreibung von Zuständigkeiten führt oft dazu, dass die Jugendlichen auf der Suche nach Hilfe zwischen den Systemen „versacken“ bzw. inadäquat platziert werden. Dazu soll die Kooperation nach dem Konzept „Ganzheitliche, Regionale Jugendberatungshäuser“ unter Einbeziehung des regionalen Arbeitsamtes, des Fachbereiches „Hilfe zur Arbeit“ des Sozialamtes (hier besonders auch das Job Aktiv Center) und der Fachbereiche I und IV des Jugendamtes intensiviert und ausgebaut werden (s. auch Falleingangsphase!).
- **Gemeinsame Finanzierungsmodelle (Sandwichmodell)**  
Abgestimmte Finanzierungsmodelle zwischen den Förderinstitutionen existieren nur rudimentär. Der Ansatz, dass die Bundesanstalt für Jugendberufshilfe nach SGB VIII den berufsbildenden Teil und das Jugendamt den erhöhten Hilfebedarf (Sozialpädagogische Begleitung/Betreuung) kofinanziert, sollte auf bezirklicher Ebene als regionales Modell etabliert werden (Sandwichmodell).
- **Förderkettenmodell**  
Übergänge zwischen den verschiedenen Fördersystemen sind z. Zt. kaum oder gar nicht ohne Wartezeiten und hohen bürokratischen Aufwand zu bewerkstelligen. Auch hier müssen Möglichkeiten (Förderkettenmodell) zur Steigerung der Kompatibilität zwischen Hilfe zur Arbeit, Benachteiligtenförderung und Jugendberufshilfe geschaffen werden.
- **Zertifizierungsmöglichkeiten von beruflichen (Teil)Kompetenzen**  
Unter Einbeziehung der Kammern muss die Zertifizierbarkeit von in verschiedenen Programmen erworbenen beruflichen (Teil)Kompetenzen in einer Form herbeigeführt werden, dass sie sich über verschiedene Entwicklungsstufen hinweg zu einem auf Berufsbilder bezogenem Ganzen addieren lassen (Nachholen von Berufsabschlüssen)

---

„Angesichts der anhaltenden Jugendarbeitslosigkeit haben die(se) Angebote der Jugendsozialarbeit im letzten Jahrzehnt erneut an Bedeutung gewonnen. Dieser Sachverhalt darf aber nicht dazu führen, dass die Jugendhilfe mit dem Problem allein gelassen wird, die Verantwortung der Wirtschaft, der Bundesanstalt für Arbeit und der Politik in den Hintergrund tritt.

Wenn zutrifft, dass Jugendsozialarbeit es vor allem mit den Verlierern gesellschaftlicher Veränderungsprozesse, den marktbenachteiligten jungen Menschen, zu tun hat und auf diese Prozesse nicht einwirken kann, dann sind selbstverständlich Instrumente wichtig, die wie die Jugendberufshilfe zunächst Ausbildung und Beschäftigung initiieren - und wenn nötig mit sozialpädagogischen Hilfen begleiten - und die Risiken der Arbeitslosigkeit (zeitweise) vermindern.

Jugendsozialarbeit ist eine typische Querschnittsaufgabe; damit wird die Notwendigkeit der Planung, Koordinierung und gegenseitigen Abstimmung zu einem zentralen Element.

§13 Abs. 4 KJHG enthält deshalb ausdrücklich eine Verpflichtung zur Abstimmung der verschiedenen Angebote und Konzepte. Anknüpfungspunkte für Kooperationsstrategien finden sich ebenso in weiteren Vorschriften (§§ 80, 81, 78 KJHG).

Der Begriff Jugendsozialarbeit wird als Sammelbegriff für soziale Arbeit mit jungen Menschen verwendet. Zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur „Überwindung einer individuellen Beeinträchtigung sind ihnen auch personenbezogene sozialpädagogische Hilfen anzubieten.

Gefördert werden sollen soziale Partizipation sowie schulische und berufliche Ausbildung und die Eingliederung in die Arbeitswelt (§ 13 KJHG, §§ 11 ff. AG KJHG).

Jugendsozialarbeit ist zunächst Teil der Jugendhilfe, aber zugleich Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Schule, beruflicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung. Dies deutet bereits an, daß Jugendsozialarbeit nicht nur auf den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe beschränkt ist, sondern in andere gesetzliche Regelungsbereiche hineinreicht (u. a. Arbeitsförderungsgesetz [AFG], Bundessozialhilfegesetz [BSHG], Berufsbildungsgesetz, Ausländergesetz, EU-Sozialfonds) und zum großen Teil daraus zu finanzieren ist.

**Jugendsozialarbeit ist eine typische Querschnittsaufgabe; damit wird die Notwendigkeit der Planung, Koordinierung und gegenseitigen Abstimmung zu einem zentralen Element. §13 Abs. 4 KJHG enthält deshalb ausdrücklich eine Verpflichtung zur Abstimmung der verschiedenen Angebote und Konzepte. Anknüpfungspunkte für Kooperationsstrategien finden sich ebenso in weiteren Vorschriften (§§ 80, 81, 78 KJHG).**

Arbeitsbereiche der Jugendsozialarbeit sind derzeit in Berlin die soziale Integration und die soziale Partizipation junger Menschen ....., die geschlechtsspezifische Arbeit, das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen, die Jugendberufshilfe und die schulbezogene Sozialarbeit. Dabei geschieht Jugendsozialarbeit, z. B. in der Jugendberufshilfe, überwiegend in Form von Beratung, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und ausbildungsbegleitenden Hilfen. Hinzu kommen die Organisation von Berufsausbildung (benachteiligter) Jugendlicher, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie die Erprobung neuer Ansätze zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener durch Modellprojekte.

**Angesichts der anhaltenden Jugendarbeitslosigkeit haben diese Angebote der Jugendsozialarbeit im letzten Jahrzehnt erneut an Bedeutung gewonnen. Dieser Sachverhalt darf aber nicht dazu führen, daß die Jugendhilfe mit dem Problem allein gelassen wird, die Verantwortung der Wirtschaft, der Bundesanstalt für Arbeit und der Politik in den Hintergrund tritt. Wenn zutrifft, daß Jugendsozialarbeit es vor allem mit den Verlierern gesellschaftlicher Veränderungsprozesse, den marktbenachteiligten jungen Menschen, zu tun hat und auf diese Prozesse nicht einwirken kann, dann sind selbstverständlich Instrumente wichtig, die wie die Jugendberufshilfe zunächst Ausbildung und Beschäftigung initiieren - und wenn nötig mit sozialpädagogischen Hilfen begleiten - und die Risiken der Arbeitslosigkeit (zeitweise) vermindern.**

Dennoch: Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote im Bereich der Jugendberufshilfe dürfen nicht zu billigen Notlösungen ohne langfristige Arbeitsplatzperspektiven werden, nicht in sog. Warteschleifen führen.

**Um Maßnahmen-Karrieren zu vermeiden, wird es zukünftig Ziel und Aufgabe der Jugendberufshilfe sein müssen, stärker als bislang durch eine Ressortübergreifende Kooperation die Bereitstellung bzw. Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen mit voranzubringen, Schnittstellenmanagement zu betreiben sowie im Interesse der betroffenen (in der Regel ohnehin benachteiligten) jungen Menschen ..... zu handeln.**

Die Kinder- und Jugendberichtskommission betont an dieser Stelle noch einmal den Vorrang der Arbeitsmarktpolitik gegen über der Jugendberufshilfe. Damit soll sichergestellt werden, dass die Jugendhilfe nicht als Ausfallbürge fehlender wirtschaftspolitischer Entscheidungen in Anspruch genommen wird. Im Interesse der jungen Generation fordert sie alle dafür Verantwortlichen auf, die dauerhaft hohe und ansteigende Zahl der arbeitslosen jungen Menschen nicht länger hinzunehmen. Die fehlenden Chancen, erwerbstätig und damit sozial integriert zu sein, lassen nicht nur Generationskonflikte erwarten, sondern werden vermutlich auch die Abwanderung aus Berlin begünstigen.

## **Kapitel 8 Abschnitt: 7.            Seite 703 - 705**

Während sich die Angebote der Jugendarbeit an alle Jugendlichen richten sollen, wurde für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen die Aufgabe der Jugendhilfe konkretisiert: Nach § 13 Abs. 1 KJHG sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, (..) im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (u. a. dazu FÜLBIER 1991, S.209; BREUER 1991, S.51).

Dabei sind unter sozialer Benachteiligung im engeren Sinne des Wortes insbesondere zu verstehen:

- durch das soziale Umfeld bedingte Benachteiligung,
- ökonomisch bedingte Benachteiligung,
- familiär bedingte Benachteiligung,
- bildungsbedingte Benachteiligung,
- geschlechtsspezifisch bedingte Benachteiligung.

Als individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen wären die in der Regel in einem wechselseitigen Bedingungsgefüge zur sozialen Benachteiligung stehenden zu nennen:

- Lernbeeinträchtigungen,
- Lernstörungen, Lernschwächen,
- Leistungsbeeinträchtigungen, Leistungsstörungen, Leistungsschwächen,
- Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie
- Beeinträchtigungen, die psychisch, körperlich und/oder seelisch bedingt sind.

Hervorzuheben ist, dass die Jugendhilfe ihre Angebote sowohl zum Ausgleich sozialer Benachteiligung als auch zur Überwindung individueller Beeinträchtigung gestalten soll. Insofern muß diese generelle Zielsetzung in §13 Abs. 1 KJHG für das gesamte Spektrum der Jugendsozialarbeit bis hin zur Eingliederung erhalten. D. h. erst einmal ist diese Verpflichtung zum Tätig werden eingeschränkt auf sozialpädagogische Hilfen. Wie das BSHG setzt auch das KJHG seine Meßlatte für soziale Integration und selbständige Lebensführung an der gelungenen Eingliederung in die Erwerbsarbeit an.

Im §13 Abs. 2 KJHG wird der Auftrag konkretisiert, der Nachrang zu anderen Kostenträgern festgestellt, es handelt sich hier um eine Erweiterung zu Abs. 1: Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen (hierzu MÜNDER u. a. 1998, S.176 f; WIESNER u.a. 1995, S.159). Damit sind nicht Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen schlechthin gemeint. Zur Schaffung und Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen ist nicht die Jugendhilfe, sondern die Wirtschaft einschließlich der öffentlichen Hand und sodann die Arbeitsverwaltung verpflichtet, zu deren Aufgabe gem. § 33,40, 50 AFG die Schaffung von Einrichtungen zur Berufsausbildung einschließlich

Lehrwerkstätten gehört. Der Jugendhilfe obliegt es als Ermessensleistung, sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen (Berufsausbildung einschließlich Berufsvorbereitung) für diejenigen Jugendlichen bereitzustellen, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten in sonstigen Berufsausbildungsmaßnahmen nicht gefördert werden können (WIESNER u. a. 1995, S.159f.).

Die Anstrengungen von Wirtschaft, Politik und Verwaltung zur Schaffung von mehr Lehrstellen und Arbeits- bzw. Beschäftigungsplätzen werden also ergänzt durch Hilfen und Maßnahme der Jugendsozialarbeit für junge Menschen. Der Begriff Jugendsozialarbeit steht als Bezeichnung für ein bestimmtes Handlungsfeld in der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Schule, beruflicher Bildung und Beschäftigung. Jugendsozialarbeit bezieht sich also auf eine bestimmte Altersgruppe und ihre Probleme im Zusammenhang mit den genannten Institutionen.

Nachdem durch die Erweiterung der schulischen Ausbildung, der demographischen Entwicklung usw. das Problem der Jugendarbeitslosigkeit zum Teil von der ersten (Übergang Schule - Berufsausbildung) zur zweiten und dritten Schwelle (Übergang Berufsausbildung - Arbeitswelt - Sicherung der Erwerbsarbeit) gelangt ist, sind auch Hilfen zur Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung u. a. durch eine verbesserte Kooperation mit der Wirtschaft, der (Arbeits)-Verwaltung und den Kammern intensiviert worden. In diesem Sinne sind als Brücke zur Arbeitswelt u. a. auch soziale Beschäftigungsprojekte aufgebaut worden, die generell das Ziel hatten, jugendliche Arbeitslose eine Existenzsicherung zu ermöglichen und sinnvolle Beschäftigungs- und Qualifizierungsanteile anzubieten (u. a. BAG JAW 1988) (s. Kap. 6). Die Jugendsozialarbeit mischte sich damit nicht nur in den Ausbildungs-, sondern im Interesse der betroffenen Jugendlichen auch in den Beschäftigungsbereich ein (u. a. MIELENZ 1981, 1985), was als eine Art arbeitsmarktpolitischer Kompensationsleistung der Jugendsozialarbeit bezeichnet werden kann.

Hier wird also auch die im KJHG festgelegte Querschnitts- und Komplementäraufgabe - damit auch die Notwendigkeit der Planung, Koordinierung und gegenseitigen Abstimmung - zu einem zentralen Element. § 13 Abs. 4 KJHG enthält ausdrücklich eine Verpflichtung zur Abstimmung der verschiedenen Angebote und Konzepte mit jenen der Bundesanstalt für Arbeit, der Schulverwaltung, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten. Dieses Abstimmungsangebot entspricht i. d. R. auch der bisherigen Praxis in Berlin und ist allgemein aufgrund der verschiedenen Finanztöpfe unabdingbar (u. a. auch FÜLBIER1991, S. 210).

Das KJHG weist in § 81 in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Jugendhilfe verpflichtet ist insbesondere mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung (Nr. 1) Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Nr. 2), den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit (Nr. 4) und den Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Sozialamt) (Nr.5) (hier z. B. Hilfen zur Arbeit §§ 18-20 BSHG), im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten (s. Kooperationsmöglichkeiten Kap. 4.3, S.12 ff.).

Stärker als die klassischen Bereiche der Jugendarbeit und der Hilfe zur Erziehung ist Jugendsozialarbeit nicht allein auf den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe beschränkt. Es handelt sich vielmehr um ein Handlungs- bzw. Arbeitsfeld, das die Zuständigkeit verschiedener Institutionen und Träger außerhalb der Jugendhilfe ebenso wie Leistungsabschnitte des KJHG und damit auch ihrer Träger berührt: Dazu zählen insbesondere die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), die Aufgaben der Sozialämter nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG), die Träger von Beschäftigungsangeboten, die Verantwortung der Schule(verwaltung) sowie die Leistungsabschnitte der Jugendarbeit (§§ 11 f. KJHG; §§ 6 ff. AG KJHG), Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG; § 14 AG KJHG), Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff. KJHG; §§ 20 ff. AG KJHG), Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. KJHG; §§ 25 ff AG KJHG) und Hilfen für junge Volljährige (§§ 41 KJHG).